

# Teltomer Kreisblatt.



Erscheint  
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis  
pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$  Sgr.

Annahme von Inseraten  
in der Expedition Scharnberger Nr 286  
sowie  
in sämtlichen Annoncen-Bureaux  
und den Agenturen im Kreise.

No. 92

Berlin, den 15. November 1873.

18. Jahrg.

## Am t l i c h e s.

Berlin, den 13. November 1873.

Nach Anordnung des Herrn Ministers des Innern soll sofort mit den Vorbereitungen zur Wahl für den Reichstag vorgegangen werden.

Zu diesem Behufe sind zunächst die Wähler-Listen aufzustellen und in den Städten von den Magisträten, für die Dorfgemeinden von den Orts-Vorständen, für die selbstständigen Guts-Bezirke von den Inhabern derselben **doppelt** anzufertigen.

Es wird dazu den Magisträten, Orts-Vorständen und Inhabern selbstständiger Gutsbezirke das Wahl-Gesetz vom 31. Mai 1869 und das Wahl-Reglement vom 28. Mai 1870 nebst Anlagen sowie die erforderliche Anzahl von Formularen zugehen.

Bei Aufstellung der Wähler-Listen, womit **unverzüglich** zu beginnen ist, ersuche ich folgende Bestimmungen besonders zu beachten:

1) Nach § 1 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 ist jeder Norddeutsche, welcher das 25. Lebens-Jahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat, Wähler, jedoch ruht nach § 2 l. c für Personen des Soldatenstandes, des Heeres und der Marine die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahre befinden. —

2) Nach § 3 des vorallegirten Gesetzes sind von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen

a) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen.

b) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Falli-Zustand gerichtlich eröffnet ist, für die Dauer dieses Concurs- oder Falli-Verfahrens.

c) Personen welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

d) Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Dauer dieser Entziehung, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

St der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zu Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

3) Nach § 7 ibid. muß, wer das Wahlrecht in einem Wahl-Bezirk ausüben will, in demselben, oder im Falle die Gemeinde in mehrere Wahl-Bezirke getheilt ist, in einem derselben zu der Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

4) Die **Wähler-Listen**, welche **doppelt** aufzustellen sind, müssen in den ländlichen Ortshäusern die Wähler in alphabetischer Ordnung nachweisen, — cfr. § 1 des Wahl-Reglements. — Für die Städte gelten die daselbst angegebenen Ausnahms-Bestimmungen.

Die Wähler-Listen müssen acht Tage lang zu

Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werden, cfr. § 2 ibid.

Der Tag, von welchem ab die Auslegung der Listen beginnen soll, wird vom Herrn Minister des Innern noch näher festgestellt werden; ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß voraussichtlich die Auslegung gegen Ende dieses Monats beginnen wird, die Listen bis dahin also fertig gestellt sein müssen.

Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.  
Prinz Sandjery.

Berlin, den 11. November 1873.

Die Magisträte und Ortsvorstände ersuche ich, mir ihre Militär-Stammrollen, behufs deren Berichtigung nach den diesseitigen alphabetischen Listen, bis zum 25. d. M. einzulenden.

Gleichzeitig eruche ich schon jetzt wegen der Aufstellung der Stammrollen für das Jahr 1874 die nöthigen Vorbereitungen zu treffen da, wie die Erfahrung gelehrt in Folge des verspäteten Beginns der Listen-Aufstellung vielfach mangelhafte und unvollständige Stammrollen vorgelegt werden sind.

Namentlich sind unverzüglich Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in der Geburtsliste pro 1854 verzeichneten Personen anzustellen, besonders aber ist zu ermitteln ob die nicht mehr im Orte Anwesenden, verstorben, mit Consens ausgewandert oder anderwärts ortsanhörig sind.

Außerdem ist von Amtswegen festzustellen, welche Militairpflichtige etwa außer den in der Geburtsliste verzeichneten Personen, im Orte vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten.

Die Art und Weise dieser Ermittlungen überlasse ich den Orts-Behörden nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen.

Besonders aufmerksam mache ich noch darauf, daß auch alle im militairpflichtigen Alter stehenden Personen männlichen Geschlechts in die Stammrollen aufzunehmen sind, welche.

a) ihr gesetzliches Domizil im Orte erlangt haben gleichviel ob sie daselbst anwesend sind oder nicht und

b) im Auslande geboren sind, sich daselbst aufhalten und kein Domizil im Deutschen Reichs-Gebiet haben, für welche, beziehungsweise deren Familienhäupter, eine am Orte befindliche Behörde zuletzt einen Paß ausgestellt hat.

Die Verhandlungen über die zur Sache veranlaßten Ermittlungen, sind mir seiner Zeit in dem stattfindenden Stammrollen-Ublieferungs-Termine vorzulegen.

Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.  
Prinz Sandjery.

Berlin, den 14. October 1873.

Die öffentlichen Blätter haben, auch in neuerer Zeit, nicht selten Bekanntmachungen gebracht, in welchen Personen zum Wahrsagen sich erbieten. Das Wahrsagen aber, sobald es gewerbsmäßig,

sei es im stehenden Betriebe, sei es im Umherziehen, ausgeübt wird, erscheint strafbar, da es, — wie von dem Königl. Ober-Tribunale in einem Urtheile unter den in demselben festgestellten Verhältnissen, anerkannt worden, als dem Uberglauben Vorschub leistend und dadurch schweres Vergehen gebend, für einen groben Unfug zu erachten ist, mithin der Strafbestimmung im § 360 No. 11 des Deutschen Strafgesetzbuchs unterliegt.

Der Königl. Regierung ertheile ich hier- nach die Anweisung, gegen Wahrsager, wenn dieselbe in Ihrem Verwaltungsbezirke in der einen oder der anderen vorbezeichneten Art gewerbsmäßig betrieben wird, inaleichen gegen öffentliche Ankündigungen, welche ein Anerbieten zu solchem Wahrsagen enthalten, und daher ebenfalls schon unter den Begriff des oben bezeichneten „groben Unfugs“ fallen, auf Grund der zuvorgedachten strafgesetzlichen Bestimmung durch Herbeiführung des gesetzlichen Strafverfahrens einzuschreiten.

Leattimationscheine zum gewerblichen Betriebe des Wahrsagens im Umherziehen sind nicht zu ertheilen, auch Anmeldungen zum Betriebe des Wahrsagens als stehenden Gewerbes nicht zuzulassen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

a e z. R i b b e d.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.  
II. 9270.

Berlin, den 13. November 1873.

Vorstehendes Ministerial-Rescript theile ich den Polizei-Verwaltungen und Gensdarmen des Kreises zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Der Kgl. Landrath des Teltowschen Kreises.  
Prinz Sandjery.

Der Zustand der Brücke bei Prierosbrück macht die Ausführung einer größeren Reparatur dringend notwendig. — Während derselben wird die Passage über die qu. Brücke — und zwar in der Zeit vom 17. bis incl. 21. d. W. — gesperrt sein; Fußgänger können jedoch in einem Kahn übergesetzt werden. Die betreffenden Passanten haben während der Sperrung ihren Weg über Bindow oder aber über Neubrück zu nehmen.

Berlin, den 11. November 1873.

Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.  
Prinz Sandjery.

Berlin, den 10. November 1873.

Durch Rescript vom 18. September d. J. hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dem Directorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft die Erlaubniß zur Anfertigung der generellen Vorarbeiten für eine Eisenbahn von der Station Schlachtensee nach Charlottenburg bis zum 1. März 1874 ertheilt.

Mit der Leitung dieser jetzt in Angriff zu nehmenden Vorarbeiten ist nach der Anzeige des

den Directoriums das technische Mitglied  
n, Baurath Quassowski, betraut.

Auftrage des königlichen Ober-Präsidii  
tliche ich die beteiligten Gemeinden und  
en des Kreises hiervon und weise dieselben  
sie dem bezeichneten Techniker und dessen  
Hilfen bei Ausführung der Arbeiten in förder-  
licher Weise entgegenkommen und denselben nament-  
lich beim Betreten der Grundstücke keinerlei  
Schwierigkeiten bereiten.

Ich bemerke aber, daß das Directorium der  
Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesell-  
schaft veranlaßt worden ist, die mit der Ausführung  
der Vorarbeiten beauftragten Techniker ganz  
besonders dahin anzuweisen, daß sie vor dem  
Beginn der Arbeiten auf den einzelnen Feld-  
marken sich mit den betreffenden Ortsbehörden  
in's Einvernehmen zu setzen und daß sie zu  
etwaigen Durchzügen in den königlichen und  
Privatforsten stets zuvor die ausdrückliche Ge-  
nehmigung der königlichen Regierung beziehungs-  
weise der königlichen Hofkammer oder des  
betreffenden Privatbesizers einzubohlen haben.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.  
v. Jagow.

## Öffentliches.

+ In Stettin findet am 22. d. der Stapel-  
lauf der Panzerfregatte „Borussia“ von der Werft  
des Vulkan statt. Zu diesem Akte werden, wie  
die „Neue Stett. Ztg.“ hört, der Kronprinz, seine  
Gemahlin und die beiden ältesten Prinzen in  
Stettin eintreffen. Die Kronprinzessin wird die  
Läufe vollziehen.

+ Dem Kriegsministerium ist vor kurzer Zeit  
ein von einem Artillerie Offizier ausgearbeiteter  
Entwurf zur Konstruktion eines für militärische  
Zwecke, insbesondere Rekonstruktionszwecke, geeigneten  
Luftballons eingereicht worden. Der Entwurf be-  
rücksichtigt sämtliche neueren Erfahrungen auf  
dem Gebiete der Luftschiffahrt, die er durch wesent-  
liche Verbesserung (Gaserzeugungsmaschine, Lenk-  
vorrichtung) noch ergänzt; das Kriegsministerium  
hat indes von der Ausführung des Projektes einst-  
weilen Abstand nehmen müssen, da der Kosten-  
anschlag sich auf einen unverhältnismäßig hohen  
Betrag bezifferte.

+ Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat auf eine  
Privatbeschwerde hin der Direktion der thüringischen  
Eisenbahn aufgegeben, sofort unter Strafandrohung  
Anordnung zu treffen daß die Billetschalter  
spätestens 30 Minuten und bei bemerkbarem er-  
heblichen Andrang noch früher geöffnet werden.

+ Die Prägung von Einmarkstücken soll dem-  
nächst in Angriff genommen werden. Man hofft,  
in einigen Monaten so viel fertig zu haben um  
die süddeutschen Gulden und Kreuzer einzuziehen zu  
können.

+ Es wird in Erinnerung gebracht, daß ein  
Handwerker dann gewerbesteuerpflichtig ist, wenn  
er a) entweder mit zwei Gehilfen oder b) mit  
einem Gehilfen oder zwei Lehrlingen oder c) mit  
drei Lehrlingen oder mehreren solcher Personen  
arbeitet oder ein Hauptgeschäft daraus macht, aus  
einem stets offenen Laden Waaren zu Federmanns  
Kauf vorrätig zu halten. Unter Gehilfen werden  
jedoch nicht nur losgesprochene Gesellen verstanden,  
sondern auch jeder Lehrling welcher über zwei  
Jahre gelernt, also einen gewissen Grad von  
Fertigkeit in seinem Gewerbe erlangt hat. Wittwen,  
welche das Gewerbe ihres Mannes fortsetzen, haben  
einen Werkführer außer der oben angegebenen  
Zahl frei wogegen auch die eigenen Kinder als  
Gesellen resp. Lehrlinge anzusehen sind. Weber  
und Wirker sind erst dann zur Steuer verpflichtet,  
wenn sie mit mehr als vier Stühlen arbeiten.  
Kaufleute und Viktualienhändler welche den Ge-  
tränke Kleinhandel als Nebengeschäft betreiben,  
werden besonders mit dem Mittelfaße der Klasse B.  
besteuer, ebenso Leihbibliothekare, Badeanstalts-  
besitzer, sowie Vermiether möblirter Zimmer.

+ Im Krupp'schen Etablissement in Essen  
hatte der Schah von Persien, als er dasselbe im  
Sommer besuchte und besichtigte, sechszig Stück  
Kanonen bestellt. Jetzt aber will er, wie die

„Bosfische Zeitung“ erfährt, nur zwanzig Stück  
annehmen.

+ Eine directe Verbindung zwischen Berlin  
und Rom werden wir mit dem Februar nächsten  
Jahres erhalten. Bisher hat eine Vereinbarung  
mit der italienischen Regierung, deshalb nicht statt-  
finden können, weil die Brücke von Borgeforte  
auf der Linie Verona-Mantua-Modena nicht fertig  
war, die anderen Linien einen directen Zug aber  
nicht ermöglichten. Da nun im Februar künftigen  
Jahres diese Brücke fertig wird, so steht zu dieser  
Zeit die Einlage des internationalen Zuges von  
Berlin nach Rom und umgekehrt in bestimmter  
Aussicht.

## Unterhaltendes.

### Stani.

Novelle von Paul Gutbier.

(Fortsetzung.)

Auch in dem Kreise der fürstlichen Familie  
erreagte diese Nachricht den größten Unwillen. Es  
lagen in letzter Zeit eine Menge ähnlicher Gewalt-  
thätigkeiten vor, welche von preussischen Werb-  
ern ausgeführt worden, und man griff auf das Rück-  
sichtsloseste die Vorliebe eines sonst so gerechten,  
frommen und ächt deutschen Fürsten, wie es König  
Friedrich Wilhelm I. von Preußen war, für auf-  
fallend große Soldaten an, welche diesen Monarchen  
sehr häufig mit andern Staaten in die unange-  
nehmsten Händel verwickelt hatte. Man besprach  
das Schamlose der als Menschenfänger umher-  
ziehenden Werbeoffiziere, von denen sich zuweilen  
an 300 zu gleicher Zeit in den kaiserlichen Erb-  
staaten befanden, und welche kein Mittel scheuten,  
um zu ihrem Zweck zu gelangen. Man tischte  
hierbei alle die vielen Geschichten auf, welche man  
sich von den Werb-ern erzählte, und die theils auf  
Wahrheit, theils auf übergroßer Uebertreibung be-  
ruhten, und malte sich das Abenteuerlichste aus.

Der Umstand, daß ein brauner, bildschöner  
Knabe in der Verlassenheit zurückgelassen sei,  
machte Hedwig, gegen welche, als preussische Unter-  
thanin, mehr oder weniger spize Bemerkungen  
fielen, aufmerksam; sie forschte weiter und nach  
Allem, was sie hörte, schien es ihr bald außer  
Zweifel, daß der kleine Seppi derjenige sei, für  
welchen sich jetzt die Fürstin interessirte. Sie  
konnte sich zwar über das Schicksal des Knaben  
beruhigen, da die Fürstin ihm ihre Hülfe auf das  
Bestimmteste in Aussicht gestellt hatte, doch sie be-  
schloß noch ganz besonders für ihn thätig zu sein.  
Man hatte erzählt, daß der Kleine sich in einem  
überaus elenden Aufzuge befinden solle, sie fürch-  
tete daher, daß er, falls die Fürstin ihn zu sehen  
wünsche, durch seine Erscheinung einen sehr unan-  
genehmen Eindruck machen könnte. Dem wollte  
sie vorbeugen. Bei passender Gelegenheit entfernte  
sie sich aus dem Kreise der Gesellschaft und als  
sie erfuhr daß man den Knaben bereits nach dem  
Schlosse gebracht habe, ließ sie ihn sofort zu sich  
führen.

Der Knabe bebte, als er das Fräulein erblickte,  
seine Wangen röthete sich lebhaft, sein Auge strahlte,  
wie durch Himmelserscheinung beglückt. Das hatte  
er nicht erwartet!

„Armer Seppi!“ redete Hedwig den Knaben  
an, der nur Augen für sie hatte.

„Mein Bruder, mein Bruder!“ brachte er end-  
lich schluchzend hervor.

„Laß das, ich weiß Alles, und Du thust mir  
herzlich leid“ tröstete sie ihn, „aber Du sollst  
nicht lange um ihn trauern. Willst Du bei mir  
bleiben?“

„O Jesus!“ rief der Knabe mit einer auf-  
blühenden Wildheit der Freude.

„Du sollst es gut bei mir haben,“ fuhr  
Hedwig fort, „und wenn Du mir treu dienst,  
werde ich dich nicht verlassen. Doch jetzt gehe in  
das Gefindegzimmer, laß Dich reinigen und Dir  
Maaf zu einem neuen Anzug nehmen.“

Der Knabe verschwand wie sie befohlen. Der  
Zufall wollte es, daß er von der Größe eines in  
fürstlichen Diensten stehenden Jockey's war, Hed-  
wig erlangte daher leicht vom Intendanten des  
Schlosses die Erlaubniß, einen Anzug für ihren  
Seppi käuflich zu erwerben, und als gegen Abend  
die Fürstin den Knaben zu sehen wünschte; erschien  
zu ihrer Ueberraschung statt eines schmutzigen, zer-  
lumpten Buben, ein sauberer, auffallend hübscher  
Knabe, in stattlicher Livree. Seppi mußte sich  
vor Verlegenheit kaum zu lassen, gab auf die  
freundlichen Fragen der Fürstin keine Antwort,  
rannte vielmehr, als sein scharfes Auge, den  
einen Gegenstand, welchen es suchte, gefunden  
hatte, spornstreichs auf Hedwig zu und ließ sich  
durch die allgemeine Stimme des Unwillens nicht  
stören, ihr den Rocksaum zu küssen.

„Der kleine Wilde hat untrügelichen Schön-  
heitsfing, bemerkte der Fürst. „Er weiß unter  
all diesen Blumen die beste herauszufinden.“

„Hierher, mon enfant!“ sagte die Fürstin  
mit sträflischem Tone, indem sie dem Knaben beim  
Arm faßte. Seppi hatte dafür aber keinen Sinn.

Erst auf die Ermahnung Hedwigs richtete sich  
der Knabe auf, und gab nach wiederholtem Be-  
fragen der Fürstin seinen Namen an.

„Wahrhaftig, ein ganz hübscher Bube!“ saate  
Leptere. „Bitte Dir eine Gnade aus. Was  
wünschst Du, Seppi? Bedenke Dir's einmal,  
was Du gern möchtest?“ Seppi der nur Augen  
für Hedwig hatte, gab keine Antwort.

„Die junge Dame wird seine Dolmetscherin  
machen müssen,“ sagte die Fürstin freundlich.  
„Es scheint, als habe sie auf den ersten Blick sein  
Herz und Vertrauen gewonnen.“

„Seppi, was möchtest Du am Liebsten  
haben?“ fragte Hedwig hierauf. „Oder um  
was möchtest Du den lieben Gott bitten daß er  
Dir gebe?“

Der Knabe wurde plötzlich bewegt, dann  
flüsterte er leise ein Paar Worte in Hedwigs Ohr,  
welche diese sichtbar bewegten. (Fortf. folgt)

## Verhandlungen

des königlichen Kreis-Gerichts zu Berlin.

Haustriedenbruch ist jetzt eine besondere Species von  
Vergehen die einen nicht unerheblichen Theil der Zeit der  
Sitzungen der Criminal-Deputation ausfüllen. Unter der  
Anklage des Hausfriedensbruchs stehen die Wünder Grothe  
und Lehmann aus Brüg, dessen sie sich am 25. August  
dadurch schuldig gemacht daß sie in die Wohnung des  
Wünder's Baumgarten eingedrungen sind, mit der Faust  
auf den Tisch geschlagen und die Wohnung auf die Auf-  
forderung des Eigentümers nicht verlassen haben. Auch  
sie legen sich vor den Richtern auf's feugnen; Grothe  
bleibt an: Im August bin ich gar nicht in der Wohnung  
des Baumgarten gewesen, es war das vielmehr am  
25. Juli.

Durch Beweisaufnahme wurde festgestellt daß in Bezug  
auf Grothe die Angaben der Anklage in allen Punkten  
begründet seien; in Bezug auf Lehmann hingegen wurde  
nicht erwiesen daß dieser die Wohnung des Baumgarten  
betreten und erfolgte deshalb seine Freisprechung. Den  
Grothe traf eine Geldstrafe von 3 Thalern vent. 1 Tag  
Haft.

Am 23. Juli Abends entstand in dem Kaffeezimmer zu  
Copenick unter den Gästen eine Schlägerei, zu deren  
Schlichtung der Polizeibeamte Nette beigegeben wurde.  
Nette, der sofort energisch einschritt, ließ jedoch auf  
Widerstand seitens einzelner Kaufbolde, unter denen sich  
besonders die ihm bekannten Arbeiter Wilh. Krüger und  
Schlossergeselle Regel auszeichneten. Beide deshalb unter  
Anklage gestellt wollten sich sofort entfernt haben, als der  
Beamte sie dazu aufgefordert habe. Die Beweisaufnahme  
ergab jedoch das Gegentheil von dem was sie jetzt anführen  
und verurtheilte der Gerichtshof sie wegen Widerhandes  
gegen die Staatsgewalt zu eluer Gefängnißstrafe von je  
1 Woche.

## Vermischtes.

X Die Aktionäre der „Spener'schen Zeitung“  
haben, wie der „Börs.-Cour.“ berichtet, in sehr  
stürmischer Generalversammlung die Liquidation  
der Gesellschaft beschlossen.

X Seit einigen Tagen ist der Wagenverkehr in Berlin in ähnlicher Weise geregelt wie in Wien. Die Wagen müssen nämlich an dem in der Mitte der Straße postirten Schuttmann rechts und links vorbeifahren, daß die Mitte der Straße frei bleibt. Im Interesse eines geregelten Verkehrs darf ferner voran die kleine Burgstraße nur in der Richtung von der Burg nach der Heiligengeiststraße die Rosmarinstraße nur in der Richtung von der Charlotten nach der Friedrichstraße und die Falkeniergasse nur in der Richtung von der Werderischen Rosenstraße nach der Werderstraße von Last- und Personentransport befahren werden.

X Eine seltsame Scene bot sich, wie das B. Ztbl. erzählt, am Dienstag Nachmittag den Passanten in der Alexandrinenstraße dar. Aus einem dortigen Porzellanladen kam plötzlich wuthnabend ein Mann auf die Straße gestürzt und begann dort solchen Höllenlärm, daß er bald einen dichten Kreis johlender Schulbuben um sich hatte. Der excentrische Mann, der aus einer nicht aufgeklärten Ursache in solche Aufregung gekommen war, patrouillirte majestätisch und lebhaft gestikulierend, in Begleitung einer Bulldogge, auf und nieder, so daß der Tumult immer mehr zunahm. Den höchsten Gipfel aber erreichte die Lustbarkeit, als er plötzlich ein so lebhaftes Bombardement mit Lampen, Lecken, Käsetellern, Kaffelannen gegen die Menge begann, daß die Scherben dicht den Damm bedeckten. Erst einem herbeigeholten Schutzmann gelang es, den Mann zu beruhigen.

X Auf dem hiesigen Stadtgerichte wurde in vergangener Woche zwischen Richter und Angeklagtem folgender Dialog geführt: „Wie heißen Sie?“ — Hirsch. — „Ihr Vorname?“ — Abraham. — „Gewerbe?“ — Kleiderhändler. — „Religion?“ — Der Befragte sieht den Richter eine Zeit lang verwundert an und fährt dann fort: „Nu, wenn ich heiße Abraham Hirsch und handle mit alten Klaidern, werd ich doch nicht gehören zu de Herrenunter!“

X Der Restaurateur Weise von Lauban hat bei der Königl. Direction der Niederschl. Märkischen Eisenbahn für die im Mai d. J. bei dem Zusammenstoß zweierzüge auf Bahnhof Hirschberg abongetragene bedeutendere Kopfkontusion die einmalige Zahlung einer Entschädigungssumme von

10,000 Thlr., Tragung der Kurkosten zc. geltend gemacht. Wie man erfährt, ist die Direction hierauf eingegangen und wird in den nächsten Tagen einen Bevollmächtigten nach Lauban entsenden, und durch Aufnahme eines notariellen Aktes qu. Angelegenheit definitiv zu erledigen.

X Kirchengemeinden, welche noch nicht mit der Anbringung von Gedenktafeln für die im Kriege Gefallenen vorgegangen sind, wollen wir auf das hiesige Etablissement für Kirchenernennung des Hofkunstbändlers Heinerdreich, Wilhelmstraße 28, aufmerksam machen. Die von demselben angefertigten Gedenktafeln, welche bereits in mehreren hundert Exemplaren Absatz gefunden haben, empfehlen sich durch ihre würdige und stylvolle Ausführung.

X Der französische Ex-General Cremer, welcher während des Krieges von 1870/71 durch Gambetta's Gnade vom Capitain zum General avancirte, von der Chargen-Revisions-Commission seines Grades jedoch entsetzt wurde, wird jetzt, dem „Paris-Journ.“ zufolge unter der Anklage gerichtlich verfolgt werden in einem Hotel zu Reaune, in dem er während des Feldzuges einquartiert war mit Beschlag belegte Gegenstände entwendet zu haben. Als Klägerin tritt die Besitzerin des Hotels selber auf.

+ Ueber einen trübsamen Unfall, welcher sich am 9. d. in Forst i. E. während der Vorstellung der Kunstreitergesellschaft Blumentfeldt-Sträßbürgen zugetragen hat, wird der „Vörl.-Z.“ geschrieben, wie folgt. Der Circus war überfüllt und besonders die für nur ca. 30 Personen berechnete Gallerie von ungefahr 150 Personen, namentlich Kindern, besetzt. Plötzlich, gerade bei der letzten Produktion, bricht die aus dünnen Brettern bestehende Vorderwand der Gallerie in ihrer ganzen Länge auseinander, ein schreckliches Geschrei erschallt, und ein blutiger Knäuel Menschen wälzt sich am Boden. Der ganze Saal geräth in den äußersten Schrecken, Alles glaubt, auch die übrigen, aus Brettern erbauten Sitzplätze brächen zusammen und es entsteht eine allgemeine Flucht nach den Ausgangsthüren. Endlich springen einige Beherzte hinzu, und ermuhtigt durch deren Beispiel, beginnt man den Knäuel der Verunglückten zu entwirren und Tode und Verwundete hervor-

zuziehen. Wie groß der Verlust an Menschenleben ist, steht noch nicht fest, bemerkenswerth daß die heruntergestürzten Personen im Allgemeinen weniger verletzt sind, als diejenigen, auf der Köpfe sie herabgefallen. Ein Glück war es, daß die Pferde kurz vor der Katastrophe aus dem Circus entfernt waren sonst wäre des Unglücks wohl noch mehr geschehen. Der Jammer der Verunglückten, wie derer, welche unter den Verunglückten Verwandte und Freunde zu beklagen haben, war unbeschreiblich. Ich sah einen Mann, der seinen fürchterlich verletzten Sohn auf ein Sopha in dem Nebenzimmer gelegt hatte, mit beiden Armen hielt er sein Kind umfassen und starrte ihm unverwandt und unbekümmert um das, was rings herum vorging, in das entstellte Antlitz; der übergroße Schmerz hatte ihn der Thränen beraubt.

X Fräulein Chabnauer vom Casino-Theater in Marseille hatte sich dieser Tage eben angekleidet, in ihrem Ankleidezimmer Toilette zu machen, als ihre Kleider plötzlich in vollen Flammen standen; sie war einem Stück brennenden Papiers, mit dem sie das Gas angezündet und das sie, ohne es auszulöschen, weggeworfen hat, zu nahe gekommen, wodurch das entsetzliche Unglück herbeigeführt wurde. Die erst 21 Jahre alte Künstlerin erlag nach wenigen Stunden unter gräßlichen Schmerzen den Brandwunden, mit denen sie bedeckt war.

X Aus Pest vom 10. d. berichtet der „Pester Lloyd“: „Der Reichstags Abgeordnete Johann Vidacs hat sich heute früh 8 Uhr aus dem vierten Stock des Rottenbiller'schen Hauses durch ein Fenster in den Hof hinabgestürzt und ist mit zerschmettertem Haupte augenblicklich todt geblieben. Vidacs trat kurz vorher in das Haus ein, ging direct in das vierte Stockwerk und stürzte sich in den Hof hinab. Während des Sturzes hatte er den Hut auf dem Kopfe.“

## Literarisches

\* **Verweisung** erfährt manchen Kranken, der alle Mittel vergebens gebraucht hat und sich verloren sieht. Selbst solchen Leidenden können wir das berühmte illustrierte Buch „Dr. Kirn's Naturheilsmethode“ nicht dringend genug empfehlen. Preis nur 10 Sgr.; vorrätzig in jeder guten Buchhandlung. — Man lese gefälligst die heutige Annonce.

## Öffentliche Anzeigen

### Für Haarleidende.

Herrn Edmund Kühlingen, Leipzig, Ritterstraße 43\*)  
(Zeugniß Nr. 14080.) Seit der Zeit, wo ich Ihre Medicamente gebrauchte, spüre ich von Tag zu Tag Besserung in meinen Flechten und bin daher der frohen Hoffnung, daß ich, wenn die nächste Lieferung noch verbraucht ist, frei von Flechten sein werde. Meiner Frau, der die Haare so furchtbar ausgingen, ist von Gebrauch dieser Lieferung vollständig davon befreit, was ich Ihnen zu meinem und meiner Frau wärmsten Danke mittheile.  
Schmiedeburg i./Schl., 20. 3. 1873. Bihl. Beblein, Fleischermeister.

\*) Briefe mit möglichst genauer Angabe des Leidens sowie unter Beifügung einiger ausgefallener Haare behufs mikroskopischer Untersuchung franco erbeten unter obiger Adresse.

Mein Werk „Der Haarschwund“, Aerztlicher Rathgeber bei allen Krankheiten der Haare sowie der Kopfhaut, ca. 300 Seiten stark, ist in allen Buchhandlungen sowie bei mir selbst à 1 Thlr. vorrätzig.

Für Hals und Brust giebt es kein zu-  
träglicheres diätetisches Genußmittel, als  
den L. W. Egers'schen Fenchelhonig von  
L. W. Egers in Breslau, allein ächt zu  
haben bei H. Löffler in Teltow.

### Hämorrhoidalleiden beseitigt.

Eichberg bei Groß-Dröden, den 16. October 1873.  
Ihr ausgezeichnetes Malz-Extract-Gesundheitsbier, welches so vielen Andern ähnlich Leidenden geholfen hat, hat auch sich bei mir bewährt. Anbei zc. Fr. Schneider Lehrer. An den Königl. Post. Joh. Hoff in Berlin, Neue Wilhelmstr. 1.  
Verkaufsstelle bei W. Müller in Jossen.

### Zur gef. Kenntnißnahme für Bier-Engros-Handlungen und Kaufleute.

Die Hofbrauerei von Porter, Ale und Culmbacher Bier will den alleinigen Verkauf für die resp. Plätze an solide und cautionfähige Firmen übergeben.

Meldungen oder persönliches Erscheinen, mit genügenden Referenzen versehen, richtet man an Johann Hoff, Commandit-Gesellschaft auf Actien, Neue Wilhelmstraße 1, Berlin.

### Drei starke Arbeitspferde

stehen bei mir zum Verkauf.  
Kemper, Fuhrherr in Zehlendorf.

Unser **Möbellager** befindet

sich in **Berlin**, Louisestraße 23,  
II. Hof. a. 49/11.

**Rathenower** Fabrik für Holzarbeit  
Aktien-Gesellschaft, vorm. W. Köhler jr.

### Holzverkauf.

Am Donnerstag den 20. November c., mittags 10 Uhr, sollen im Dänischen Gasthose zu Summersdorf, aus der königlichen Oberförsterei Boffen, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, nachstehende Hölzer öffentlich versteigert werden.

#### I. Belauf Sperenberg,

Jagen 64 b  
63 Rmtr. Kiefern Kloben,  
522 Knüppel,  
246 Meiser I. Cl.

Dieselbst Jagen 63 bc

805 Rmtr. Kiefern Meiser I. Cl.

Dieselbst Jagen 74 Ba

367 Rmtr. Kiefern Meiser III. Cl.

Dieselbst Jagen 74 Ab:

112 Rmtr. Kiefern Meiser III. Cl.

Dieselbst Totalität:

61 Rmtr. Kiefern Meiser I. Cl.

#### II. Belauf Summersdorf,

Jagen 79 Bd:

ca. 215 Rmtr. Kiefern Stubben.

#### III. Belauf Raubbusch,

Jagen 75 Bd.

ca. 99 Rmtr. Kiefern Meiser I. Cl.

#### IV. Belauf Neuendorf,

(von der Begrenzungslinie des Artillerie-Schießplatzes):

220 Rmtr. Kiefern Knüppel,  
47 Meiser I. Cl.

Dieselbst Jagen 40 u. 48a.

(Schießplatz)

290 Rmtr. Kiefern Meiser I. Cl.

Dieselbst Jagen 41 Bb:

379 Rmtr. Kiefern Meiser III. Cl.

Dieselbst Jagen 49 abc.

ca. 210 Rmtr. Kiefern Meiser I. Cl.

416 Meiser III. Cl.

Summersdorf, am 12. November 1873.

#### Der Oberförster.

In der Bekanntmachung, den Seehofer Omnibus betreffend, hat sich ein Fehler herausgestellt.

Der Omnibus fährt zu den Zügen:  
Von Berlin: 12,30 — 2 — 3,45 —  
6,30; hier steht fälschlich 5,15.  
Von Lichterfelde: 12,27 — 2,50 —  
3,37 — 6,28.

Aus

# Geldnoth,

die durch Börsenkrisis hereingebrochen, haben bedeutende Fabrikanten

## verzweifelt

den Entschluß gefaßt, ihre Waarenvorräthe schleunigst mit 50 Proc. Verlust zu veräußern, und verkaufen auch im Ausschritt

1500 Stk. Handtücher, Elle sonst 4 f. 2 Sgr.  
875 " Kleiderstoffe, " " 10 f. 5 "

900 " Double-Paletots für Damen, Stück sonst 15 Thl. f. 7 Thl.  
300 Kinderpaletots " " 5 f. 2 1/2 "

Der Aufsichtsrath.

# Isidor M. Cohn,

Berlin,

# 11. Spand. Brücke. 11.

In Seehof bei Lichterfelde, von Berlin ohne Chanseegehd zu erreichen, sind beste Speisekartoffeln zu verkaufen.

Ein Haus, passend z. Handel, ist billig zu verkaufen in Mittenwalde, Markt 1.

## „Hülfe thut Noth!“

Am 1. November d. J. hat die Gemeinde Krausnick bei Wend. Buchholz ein schweres Brandunglück betroffen. In wenigen Stunden hatten die von heftigem Winde gepeitschten Flammen 57 Gebäude auf 18 bäuerlichen Hoffstellen mit fast allem Mobiliar, Inventar und dem ganzen Einschnitt der diesjährigen Ernte in Asche gelegt, und 29 Familien obdachlos gemacht, nur der Viehstand wurde zum größeren Theile gerettet, auf einem Hofe leider mit dem Opfer eines Menschenlebens. Der Nothstand ist Angesichts des Winters doppelt groß, denn es fehlt an Allem, was zur Nothdurft und Nahrung für Menschen und Vieh nothwendig ist. Die Versicherungen waren unzulänglich, sie decken nach den jetzigen Preisen der Baumaterialien und aller Lebensbedürfnisse nur einen kleinen Bruchtheil der Verluste. Die Unterzeichneten richten daher an die barmherzige Nächstenliebe die Bitte, mit Gaben aller Art, insbesondere mit Geld und Futter für das Vieh, die bittere Noth der Verunglückten lindern zu helfen. Amts-Rentmeister Fischer in W. Buchholz und Prediger Schiering in Krausnick sind zur Empfangnahme aller Liebesgaben erbötig. Die Vertheilung derselben werden die Unterzeichneten nach Maßgabe der Bedürftigkeit bewirken.

Krausnick, d. 10. November 1873.  
Schiering, Prediger, Streichan,  
Ortschulze, Fischer, Königl.  
Rentmeister, Neumann, Königl.  
Oberförster, Graf Platen,  
Landrath.

**Gratis! Gratis! Gratis!**

Auf Freo. Verlangen versendet die Anstalt in Luzernburg und Leipzig unentgeltlich einen dem obenstehenden Abzug aus dem berühmten, illustrierten Buche: **Dr. Airy's Naturheilmethode** Tausende, welche jahrelang schrecklich an Krebsgeschäden, Abzehrung, Drüsen, Flechten, Hämorrhoiden, Bleichsucht, Nervenschwäche, Gicht, Epilepsie etc. gelitten, wurden schnell und dauernd durch diesen treuen Rathgeber von ihren Leiden befreit, selbst in Fällen, wo alle ärztliche Hilfe vergebens. In dieser Anst. befindet sich eine Abhandl. über radicale Heilung der Lungen-schwindsucht. **Gratis!**

## Eirückenwaagen,

1 2 3 4 5 5 8 10 15 Ctr.  
7 7 8 9 10 11 12 16 19 24 Thlr.  
jert

Christian Schütte,  
Fischerstraße 41 Berlin,  
für Dauerhaftigkeit und Genauigkeit wird garantirt.  
Einem geehrten Publikum von Teltow d. Umgegend empfiehlt sich Unterzeichneter als Hauswäsklächter.  
ilh. Franke, Teltow, b. Arb. Paris.

## Im Namen des Königs.

In der Untersuchungssache wider die Arbeiterfrau Schulze, Johanna geb. Lesche aus Zehrendorf 32 Jahr alt, evangelisch hat die königliche Kreisgerichts-Deputation zu Mittenwalde in der Sitzung vom 17. October 1873, an welcher folgende Richter Theil genommen haben:

- 1) Ehler, Kreisgerichtsrath, Vorsitzender,
- 2) Hannemann, } Kreisrichter,
- 3) Risch, } Kreisrichter,

nach mündlicher, unter Zuziehung des Staatsanwalts Vertram und des Gerichts-Actuars Garlipp als Gerichts-schreiber erfolgter Verhandlung für Recht erkannt;

daß die angeklagte Arbeiterfrau Schulze, Johanna geb. Lesche aus Zehrendorf, 1) der öffentlichen wörtlichen Beleidigung des Lehrers Stengel zu Zehrendorf, 2) des eigenmächtigen Vertretens eines Lehrzimmers in einer Schule und der dadurch hervorgerufenen Störung des Schulunterrichts in demselben

schuldig, und deshalb wegen der Beleidigung mit 3 — drei — Thalern Geldstrafe, im Unvermögensfalle 2 — zwei — Tagen Gefängniß, wegen der Störung des Schulunterrichts mit 1 — einem — Thaler Geldstrafe, im Unvermögensfalle 1 — einem — Tage Haft zu bestrafen, derselben auch die Kosten der Untersuchung aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Auf vielseitiges Ersuchen werde ich jeden Montag, Donnerstag und Sonnabend nach Wilmersdorf kommen.

Aufträge erjuche ich bei Herrn Schramm Berliner Straße Nr. 50, abzugeben.

### Dr. Vogeler, Arzt etc.

Ich bin fast täglich in Wilmersdorf. Sprechstunde zu erfahren bei Herrn Schneiderei, Berlinerstr. 1.

### Dr Oppert,

pr. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer aus Berlin.

### Französisches Degrás,

ganz vorzüglich zum Einschmieren der Pferdegeschirre und Schuhzeug. Es erhält das Leder weich und wasserdicht. à 1/2 Pfd. 2 1/2 Sgr.

### W. Samann,

Lohgerbermeister in Teupitz.

Auf der Feldmark des Rittergutes Düppel ist ein Hammel gefunden worden, welcher gegen Erstattung der Futter- und Insertionskosten vom Eigenthümer dort abgeholt werden kann.

Forsthaus Dreilinden,  
den 29. October 1873.

### Die Polizeiverwaltung Kosemann.

Der Dung von 8 Pferden ist sofort zu vergeben. Näheres Friedrichstr. 234.

## Tanz-Unterricht in Teltow.

Salon zum schwarzen Adler. Zu dem neu begonnenen Course können noch Damen, Herren und Kinder theilnehmen, auch diejenigen welche nur Contre und Quadrille erlernen wollen. Die Unterrichtsstunden finden jeden Montag und Donnerstag, Abends von 8—10 Uhr im obengenannten Lokale statt. Anmeldungen erbeten in den Unterrichtsstunden.

Achtungsvoll  
**R. Winkelmann,**  
Tanzlehrer.

## Berliner Börsen-Course

vom 13. November 1873.

### Preussische Fonds.

Freiw. Staats-Anleihe	—
4 1/2 pCt. Staats-Anleihe	101 1/2 B
4 pCt. do.	98 B
4 1/2 pCt. Pr. Staats-Anleihe (conf.)	105 B
Staats-Schuldscheine	92 1/2 B
Staats-Prämien-Anleihe von 55 118 1/2 B	
Kur- und Neumarkt. Schuldversch. 92 1/2 B	
Ober-Deichbruch-Obligations	99 1/2 B
Berliner Stadt-Obligat.	5 pCt. 101 1/2 B
do.	do. 4 1/2 pCt. 101 1/2 B
do.	do. 3 1/2 pCt. 84 1/2 B
Breslauer Stadt-Obligations	—
Kölnener Stadt-Obligations	—
Danziger Stadt-Obligations	100 B
Königsberger Stadt-Obligations	—
Meinproving Obligations	103 1/2 B
Schulds. d. Berl. Kaufm.	—
Preuß. Bank	175 B
Pr. Boden-Credit-Bank	58 B
Pr. Centr.-Bdn.-Credit-Bf.	112 1/2 B
do. Credit-Anstalt	56 1/2 B

Berliner	4 1/2 pCt. 100 1/2 B
do.	3 1/2 pCt. 103 1/2 B
Kur- u. Neumarktsche	3 1/2 pCt. 81 1/2 B
do. do.	4 pCt. 90 1/2 B
do. do.	4 1/2 pCt. 101 1/2 B
do. do.	4 1/2 pCt. 82 B
do.	4 pCt. 92 1/2 B
do.	4 1/2 pCt. 100 1/2 B
do.	5 pCt. —
Pommersche	3 1/2 pCt. 81 B
do.	4 pCt. 90 1/2 B
do.	4 1/2 pCt. 100 1/2 B
Posenische (neue)	90 B
Sächsische	4 —
Schlesische	3 1/2 pCt. 81 1/2 B
do.	Litt. A. 4 pCt. —
Westpreussische	3 1/2 pCt. 80 1/2 B
do.	4 pCt. 90 1/2 B
do.	4 1/2 pCt. 98 1/2 B
do.	II. Emitt. 5 pCt. 104 1/2 B

Kur- und Neumarktsche	95 1/2 B
Pommersche	95 1/2 B
Posenische	94 1/2 B
Preussische	95 B
Rhein- und Westphälische	96 1/2 B
Sächsische	96 1/2 B
Schlesische	95 B

### Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Altona-Kiel	119 1/2 B
Bergisch-Märkische	104 1/2 B
Berlin-Anhalter	148 1/2 B
do.	junge 130 1/2 B
Berlin-Dresdener	64 1/2 B
Berlin-Görlitzer	99 B
Berlin-Hamburger	203 1/2 B
Berlin-Nordbahn	30 1/2 B
Berlin-Potsdam-Magdeburger	119 1/2 B
Berlin-Stettiner	151 1/2 B
Cöln-Mindener	143 1/2 B
do.	Litt. B. 107 B
Halle-Sorau-Guben	42 1/2 B
Kaschau-Deberberger	59 1/2 B
Märkisch-Polener	41 1/2 B
Magdeburg-Halberstädter	124 B
do.	Litt. B. 77 1/2 B
Magdeburg-Leipziger	256 1/2 B
do.	Litt. B. 95 B
Mainz-Ludwigshafen	147 1/2 B
Münster-Hammer	97 B
Niederschlesisch-Märkische	97 1/2 B
Nieder-Schlesische Zweigbahn	—
Rechte Oder-Neubahn	118 1/2 B
Rhein-Nahe	26 1/2 B
Rumänier	33 1/2 B
Stargard-Pojener	100 B
Thüringer L. A.	123 1/2 B

### Marktpreise.

	Berlin	Mitten-	Posen
	13. Nov.	23. Oct.	7. Nov.
	1873.	1873.	1873.
Weizen	50 Kilo.	—	4 —
Roggen	—	3 5 1/2	3 7 1/2
Gerste	—	2 27 1/2	3 6 1/2
Hafer	—	2 29 1/2	3 —
Lupinen	—	1 15	3 —
Erbsen	5 Ctr.	11 1/2	10 —
insen	—	14 1/2	11 —
Kartoffeln	1 Mshl.	25 1/2	18 1/2
Stroh	1 Schd.	12 —	—
Butter	500 Gr.	12 1/2	13 —
Eier	1 Mdl.	9 1/2	7 1/2

Redaktion, Druck und Verlag  
von Wilhelm Necht in Berlin, W  
Schöneberger Ufer 360.

# Beilage

zu

## Nr. 92 des Teltower Kreisblattes.

Den 15. November 1873.

Nachstehendes

### Revidirtes Statut

für

### die Sparkasse des Kreises Teltow.

§. 1.

Die von den Ständen des Teltow'schen Kreises im Jahre 1857 errichtete Sparkasse führt den Namen

#### „Sparkasse des Kreises Teltow“

und bedient sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung

§. 2.

Zweck der Sparkasse ist, zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu bieten.

§. 3.

Die Sparkasse hat ihren Sitz an demjenigen Orte, an welchem sich das Landrathsamt des Kreises Teltow befindet, also zur Zeit in Berlin.

§. 4.

Dieselbe besteht als ein selbstständiges Institut unter Garantie des Kreises Teltow. Ihre Bestände dürfen nicht mit anderen Fonds vereinigt werden. Alle Verbindlichkeiten der Sparkasse bilden eine Kreislast und werden wie diese getragen, wenn ihr eigenes Vermögen niemals nicht ausreichen sollte.

§. 5.

Die Verwaltung wird durch ein Kuratorium geführt, welches aus dem jedesmaligen Landrathe des Kreises Teltow als Direktor, und aus zwei von dem Kreistage auf je sechs Jahre gewählten Beisitzern besteht.

Zum Beisitzer ist jeder unbescholtene Kreiseingeseffene wählbar. Ihre Namen werden nach der Wahl bekannt gemacht.

§. 6.

Der Direktor wird in Behinderungsfällen durch den Verweser des Landrathsamtes, wenn aber die Verwaltung desselben dem Kreissekretair übertragen ist, durch den seinen Lebensjahre nach ältesten, oder durch den von dem Kreistage hierzu bestimmten Beisitzer des Kuratoriums vertreten.

Für die beiden Beisitzer wählt der Kreistag zwei Stellvertreter. Wegen deren Wahlperiode, Wählbarkeit und Bekanntmachung gelten die Vorschriften des §. 5.

§. 7.

Das Kuratorium vertritt die Kreis-Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften auch bei solchen zu denen die Gesetze eine Special-Vollmacht verlangen. Dasselbe hat die Befugniß nicht nur sich für einzelne Fälle andere Personen zu substituiren, sondern auch gewisse, häufig wiederkehrende, Rechtshandlungen ein für alle Male dem Direktor oder einem Beisitzer allein zu überlassen.

§. 8.

Alle Urkunden, welche von dem Kuratorium ausgestellt werden, müssen wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, mit der aus §. 7 sich ergebenden Maßgabe von dem Direktor oder dessen Vertreter und von wenigstens einem Beisitzer, oder dessen Vertreter, vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen sein.

§. 9.

Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Es kann überhaupt nur beschließen, wenn drei Mitglieder beisammen sind. Wer zu erscheinen behindert ist, hat seinen Stellvertreter einzuladen.

§. 10.

Der Direktor leitet den Geschäftsgang und führt in allen Versammlungen des Kuratoriums den Vorsitz. Die regelmäßigen Versammlungen finden mindestens in jedem Monate einmal statt und zwar am Orte der Kreis-Sparkasse. Die Tage dazu werden durch das Kuratorium für eine gewisse Zeit im Voraus bestimmt und bekannt gemacht. In jeder regelmäßigen Versammlung in welcher auch der Rendant anwesend sein muß wird das Journal desselben mit den Hauptbüchern verglichen, der Kassenbestand festgestellt und revidirt, endlich die Bilanz gezogen und unterzeichnet.

§. 11.

Wenigstens einmal in jedem Jahre hat das Kuratorium eine außerordentliche Kassen-Revision vorzunehmen.

Außerordentliche Versammlungen desselben finden statt, sobald sie von dem Direktor für nöthig erachtet, oder von einem Beisitzer beantragt werden. Im letzteren Falle sind dieselben innerhalb acht Tagen nach Eingang des Antrages bei dem Direktor, abzuhalten. Zu allen außerordentlichen Versammlungen ladet der Direktor besonders ein.

§. 12.

Die ganze Geschäftsführung der Sparkassen-Verwaltung wird von einer besonderen Deputation überwacht welche aus drei von dem Kreistage aus seiner Mitte und auf je sechs Jahre gewählten Mitgliedern besteht. Diese Deputation hat die Jahres-Rechnungen zu revidiren (§. 15.), jährlich mindestens ein Mal eine außerordentliche Revision der Sparkasse abzuhalten, und wenigstens halbjährlich ein Mal die Schulddokumente derselben hinsichtlich ihrer Sicherheit zu prüfen.

### §. 13.

Die Kassengeschäfte besorgt ein Rendant nach Anleitung des Statuts und der ihm zu erteilenden Instruktion unter Leitung des Kuratoriums.

Der Rendant wird von dem Kreistage gewählt, welcher auch die Anstellungsbedingungen die Besoldung und die Kaution desselben bestimmt und die Instruktion für ihn erläßt.

Außer dem Rendanten kann ein Kontrolleur angestellt werden, bei dessen Wahl und wegen dessen Anstellungsbedingungen zc. die vorstehenden Vorschriften gleichfalls zur Anwendung kommen. Auch der Kontrolleur erhält seine Instruktion durch den Kreistag.

### §. 14.

Der Rendant nimmt die Einlagen der Sparer und die Zinsen für die ausleihenden Kapitalien in Empfang klagt diese Zinsen nötigen Fal. s bei Gericht ein, und leistet die Zahlungen aus der Sparkasse. Ausgeliehene Kapitalien mit Ausnahme der Wechsel-Forderungen, darf er nur auf Grund einer speziellen Autorisation des Kuratoriums erheben.

### §. 15.

Für jedes Jahr hat der Rendant nach Ablauf desselben eine besondere Rechnung aufzustellen und dem Kuratorium einzureichen. Diese Rechnung wird von dem Kuratorium begutachtet und, nachdem sie kalkulatorisch geprüft worden, von der im §. 12. erwähnten Deputation revidirt. Nach Erledigung der gezogenen Erinnerungen gelangt dieselbe an den Kreistag, welcher über Ertheilung der Decharge beschließt.

Die Ergebnisse der Rechnung werden alljährlich öffentlich bekannt gemacht. (§. 36.) Außerdem wird alljährlich eine Nachweisung aus welcher die Nummern (nicht Namen) und der Stand der einzelnen Konten am Schlusse des Vorjahres zu ersehen sind, durch das Kreisblatt veröffentlicht.

### §. 16.

Das Kuratorium ist ermächtigt, an den ihm geeignet erscheinenden Orten innerhalb des Kreises Sparkassen-Rezepturen einzurichten die Instruktion für die Rezeptoren zu erlassen und die denselben zu gewährenden Remuneration oder Tantième, sowie die eventuell von ihnen zu bestellende Kaution zu bestimmen, auch wegen Revision der Rezepturen Anordnung zu treffen.

Die Rezeptoren bedürfen der Bestätigung des Kreistages. Ihre Namen werden nach der Bestätigung bekannt gemacht.

### §. 17.

Die Rezeptoren dürfen Namens der Kreis-Sparkasse Einlagen in dem durch das Kuratorium zu bestimmenden Umfange gegen Interimskquittung in Empfang nehmen. Das Sparkassenbuch in welchem die neue Einlage zugeschrieben werden soll, haben sie nebst der angenommenen Einlage binnen 14 Tagen an den Rendanten einzusenden, welcher darin die eingezahlte Summe zuschreibt und sodann das Buch zurückschickt. Letzteres ist binnen vier Wochen vom Tage der Einzahlung ab, gegen Rückgabe der Interimskquittung bei dem Rezeptor wieder abzuholen. Mit Ablauf dieser Frist verliert die Interimskquittung Beweiskraft gegen die Kreis-Sparkasse und der Inhaber kann, falls der quittirte Betrag nicht der Sparkasse zu Gute gekommen ist, nur gegen den Rezeptor seine Ansprüche geltend machen.

### §. 18.

Das Kuratorium bestimmt und macht bekannt, wo und zu welcher Zeit die Sparkasse und die Rezepturen dem Publikum geöffnet sind.

### §. 19.

Die Kreis-Sparkasse nimmt von allen Einwohnern des Kreises Teltow Einlagen von 5 Silbergroschen bis zu 500 Thalern an.

Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel ob diese auf einmal angeboten werden, oder ob der Betrag von 500 Thalern durch Nachzahlung überschritten werden soll, sowie die Annahme von Einlagen der nicht im Kreise Teltow wohnenden Personen hängt von dem Ermessen des Kuratoriums ab. Der Kreistag kann beschließen daß, wenn Kapital und Zinsen eines Einlegers zusammen den Betrag von 500 Thalern erreicht haben eine Verzinsung des Ueberschusses nicht mehr stattfinden soll. Ein solcher Beschluß darf jedoch erst drei Monate nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft treten.

### §. 20.

Thalerbrüche werden nicht verzinst. Für jeden vollen Thaler werden, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 21., dem Einleger  $3\frac{1}{2}$  Procent (1 Silbergroschen) jährliche Zinsen gewährt.

Der Kreistag ist ermächtigt je nach der Lage des Geldmarktes, diesen Zinsfuß bis auf 5 Procent zu erhöhen und wieder bis zu  $3\frac{1}{2}$  Procent zu ermäßigen. Er kann auch für die Einlagen, je nachdem sie einen kleineren oder größeren Betrag erreichen und je nachdem eine längere oder kürzere Kündigungsfrist ausbedungen wird, einen höheren oder niedrigeren Zinsfuß innerhalb der oben erwähnten Grenze feststellen.

Eine Herabsetzung des einmal eingeführten Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken.

Jede Veränderung des Zinsfußes ist gemäß §. 34. bekannt zu machen.

### §. 21.

Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Ebenso werden bei Rückzahlungen sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Theil desselben umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückgewähr vorausgegangenen Monats berechnet.

### §. 22.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in der Zeit vom 2. bis 15. Januar jeden Jahres. Werden dieselben während dieser Zeit nicht abgehoben, so werden sie dem Kapitale zugeschrieben und wie dieses vom 1. Januar ab verzinst.

Meldet sich ein Interessent innerhalb 30 Jahren seit der letzten Eintragung in sein Sparkassenbuch, nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablaufe dieser 30 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

### §. 23.

Wer Geld in die Kreis-Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparkassen-Quittungsbuch. Dieses Buch wird auf dem Titelblatte von dem Kuratorium, sowie von dem Rendanten vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen. In dasselbe trägt der Rendant, unter Beisetzung des Datums und seiner eigenhändigen Unterschrift, jede Ein- und Rückzahlung sowie den Betrag der zugeschriebenen Zinsen ein. Nach etwaiger Anstellung eines Kontrolleurs sind die Eintragungsvermerke von diesem mit zu bescheinigen.

Jeder Einleger erhält nur ein Quittungsbuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einzahlungen, sowie bei Auszahlungen (vgl. §. 29.) vorzulegen.

### §. 24.

Die Quittungsbücher werden unter fortlaufenden Nummern ausgestellt. Denselben wird das vorliegende Statut und eine Tabelle beige druckt, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von 1 Thaler bis zu 100 Thalern in jedem der nächsten zehn Jahre unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen nach dem gemäß §. 20. festgestellten Procentsatze gewährt.

### §. 25.

Die Kreis-Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem

Inhaber des Sparkassen-Quittungsbuches gegen Vorzeigung resp. Rückgabe desselben den Betrag, worauf es lautet, theilweise oder ganz auszuzahlen, ohne dem Einleger oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen angebracht und in die Bücher der Kasse eingetragen ist.

#### §. 26

Derjenige, welchem durch Zufall sein Quittungsbuch gänzlich vernichtet worden oder verloren gegangen ist, hat den Verlust unverzüglich dem Kuratorium anzuzeigen, welches denselben, ohne sich um die Legitimation des Verlierers zu kümmern in den Büchern der Sparkasse vermerkt.

#### §. 27

Vermag der Verlierer die gänzliche Vernichtung des Quittungsbuches auf eine nach dem Ermessen des Kuratoriums überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt.

In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Quittungsbuch nach Vorschrift der Nr. 15 des Reglements über Einrichtung des Sparkassenwesens vom 12. December 1838 (Gesetz-Sammlung von 1839 Seite 10 flgde.) gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

#### §. 28.

Der Rendant zahlt die von der Sparkasse zurückgeforderten Beträge, ohne Mitwirkung des Kuratoriums, jedoch unter Zuziehung des Kontrolleurs, falls solcher angestellt wird, aus. Es erfolgt auf Ein Sparkassenbuch die Rückzahlung von Beträgen

- a. bis einschließlich 10 Thlr. sofort, bis zu weiteren 10 Thlrn. aber nur in Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen;
- b. über 10 Thlr. bis einschließlich 50 Thlr. sechs Wochen, und
- c. über 50 Thlr. drei Monate nach erfolgter Kündigung.

Die Kündigung wird im Quittungsbuche vermerkt. Die zurückgeforderten Beträge werden stets in baarem Gelde ausgezahlt.

Der Sparkasse steht frei, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist Zahlung zu leisten und die Gläubiger sind verbunden, solche anzunehmen. Im Falle einer Verweigerung der früheren Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an.

Die oben festgesetzten Kündigungsfristen können durch Beschluß des Kreistages abgeändert werden. (Vgl. §. 20. und §. 34.)

#### §. 29.

Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen kann nur gegen Vorlegung des Sparkassen-Quittungsbuches gefordert werden. Ueber jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine der Kasse verbleibende, zur Kontrolle dienende, Quittung auszustellen. Bei theilweisen Rückzahlungen wird die abgehobene Summe durch den Rendanten, und nach etwaiger Anstellung eines Kontrolleurs unter dessen Mitzeichnung, im Quittungsbuche abgeschrieben und letzteres dem Vorzeiger sodann zurückgegeben.

Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Quittungsbuch quittirt an den Rendanten auszuhandigen.

#### §. 30.

Dem Einleger fallen bei Ein- und Auszahlung seiner Gelder keine Kosten zur Last. Auch das Porto für Ablieferung der Einzahlungen, welche an die Sparkassen-Rezepturen geleistet sind und für Rücksendung der Quittungsbücher an die Rezepturen trägt die Sparkasse.

Nur diejenigen Gläubiger, deren Einlagen 5 Thlr. und mehr betragen, haben für das Quittungsbuch einen Silbergroßchen zu entrichten, welcher bei Auszahlung des letzten Guthabens in Abzug gebracht wird.

#### §. 31.

Die Gelder der Kreis-Sparkasse werden durch das Kuratorium ausgeliehen:

- a. gegen hypothetische Verpfändung von ländlichen und städtischen, im Kreise Teltow belegenen, Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.

Diese Sicherheit wird angenommen bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten  $\frac{2}{3}$  und bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch eine gerichtliche Taxe festgestellten Werthes, oder bei Liegenschaften innerhalb des 20fachen Grundsteuer-Reinertrages, bei Gebäuden aber innerhalb des 10- bis 12 $\frac{1}{2}$ fachen Gebäudesteuer-Nutzungswerthes resp. innerhalb der ersten Hälfte der Summe, mit welcher dieselben bei einer öffentlichen Societät gegen Feuersgefahr versichert sind.

- b. auf Wechsel oder Schuldscheine, ohne hypothetische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeseffene für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch miteintreten.

Zu Darlehen dieser Art (lit. b.) dürfen übrigens niemals mehr als  $\frac{2}{3}$  des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet werden. Ueber den Zinsfuß und die Höhe der einzelnen Darlehen sowie über die Anrahme der vorgeschlagenen Bürgen entscheidet das Kuratorium.

- c. durch Ankauf von Inhaber-Papieren welche von dem deutschen Reiche oder von dem Preussischen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität des Preussischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und mit einem ein für alle Male bestimmten Sage verzinslich sind;

- d. gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken- oder Grundschuld-Forderungen mit der unter lit. a. verlangten Sicherheit, oder von Inhaber-Papieren der unter lit. c. gedachten Art, oder von Quittungsbüchern der Kreis-Sparkasse.

Die verpfändeten Hypotheken- oder Grundschuld-Forderungen müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Kasse event. cedirt werden.

Die Beleihung der Inhaber-Papiere ist nur bis zu  $\frac{2}{3}$  des Courswerthes, niemals aber höher als bis zu  $\frac{2}{3}$  des Nominalwerthes zulässig. Auch muß bei einem Herabgehen des Courses das Unterpand ergänzt werden.

- e. an den Kreis Teltow oder an Gemeinden des Kreises gegen ordnungsmäßige Schuldverschreibungen. — Auch können die disponibelen Gelder

- f. bei der Provinzial-Hülfskasse oder bei der Preussischen Bank, angelegt werden.

Die Bedingungen der Ausleihung werden in den ad a., b., d. und e. gedachten Fällen durch das Kuratorium mit den Schuldnern vereinbart. Doch soll den letzteren stets gestattet werden, die empfangenen Darlehen in vierteljährlichen Abschlagszahlungen, von wenigstens dem zehnten Theile der ursprünglichen Schuld oder im Wege der Amortisation zurückzuzahlen.

Die Aufsercourssetzung der bei der Sparkasse eingehenden Inhaber-Papiere ist durch das Landrathsaamt oder durch eine andere öffentliche Behörde zu bewirken.

#### §. 32.

Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zins-Überschüsse, über welche der Rendant besondere Rechnung führt, bilden einen Reservefonds Behufs Deckung etwaiger Ausfälle.

Sobald der Reservefonds eine Höhe von 10 Procent der Passivmasse, also der Einlagen und Zinsen erreicht hat, kann der weitere Reingewinn auf Beschluß des Kreistages unter Genehmigung des Ober-Präsidenten, zu gemeinnützigen öffentlichen Zwecken im Interesse des Kreises verwendet werden.

§. 33.

Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfange verlangt wird, der Courswert der im Besitze der Sparkasse befindlichen Inhaber-Papiere aber eine Veräußerung derselben ohne unverhältnismäßigen Verlust nicht gestattet, die nöthigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehung ausstehender Forderungen oder durch Verpfändung von Effekten oder auf anderem Wege rechtzeitig zu erlangen sind: kann der Kreistag das Kuratorium ermächtigen zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anleihen unter Garantie des Kreises für die Sparkasse aufzunehmen und zu verzinsen.

Das Kuratorium ist alsdann verpflichtet auf die ungesäumte Tilgung der Schuld Bedacht zu nehmen sobald der Zustand der Sparkasse die Abtragung irgend gestattet.

§. 34.

Das vorliegende Statut kann durch Beschluß des Kreistages abgeändert werden. Die Aenderungen bedürfen aber der landesherrlichen Genehmigung und müssen ebenso wie die nach den §§. 19., 20. und 28. ohne solche Genehmigung zulässigen Beschlüsse, zweimal in Zwischenräumen von je 4 Wochen bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen.

In dieser Bekanntmachung ist zugleich ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderung mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft trete, und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten Anwendung finde, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß §. 28. gekündigt resp. zurückgezogen haben würden.

§. 35.

Der Kreistag ist auch ermächtigt die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung und ist nach Ertheilung derselben drei Mal, unter Aufkündigung der Guthaben zu einem vom Tage der ersten Publikation mindestens drei Monate entfernten Zeitpunkte, bekannt zu machen.

Die Guthaben welche in Folge solcher Kündigung bei Ablauf der gestellten dreimonatlichen Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangs-

berechtigten gerichtlich deponirt. Die Bestände des Reservefonds aber werden nach Beschluß des Kreistages, mit Genehmigung des Ober-Präsidenten, für öffentliche Zwecke im Interesse des Kreises verwendet.

§. 36.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche in diesem Statute vorgeschrieben sind, erfolgen durch das Teltower Kreisblatt, wenn letzteres aber einmal eingehen sollte, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

§. 37.

Den Staatsbehörden verbleibt das durch das Reglement vom 12. Dezember 1838 verliehene Aufsichtsrecht über die Sparkasse.

§. 38.

Das vorstehende revidirte Statut wird, nach Vorschrift des §. 37. des bis jetzt geltenden Statutes, durch das Amtsblatt und durch das Kreisblatt bekannt gemacht und tritt am 1. Januar 1874 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte wird das bisherige Statut vom 10. März 1857 nebst den dazu ergangenen drei Nachträgen vom 1. Juni 1857, vom 20. März 1858, vom 21. Juni 1862 und 15. Juni 1872 aufgehoben.

Beschlüssen

Berlin, den 28. April 1873.

## Die Kreisstände des Kreises Teltow.

welches durch Allerhöchste Ordre vom 3. d. Mts. die Bestätigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs erfahren hat, wird in Gemäßheit des §. 37 des bisher geltenden Statuts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam den 29. September 1873.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

